

Kurztitel

Denkmalbeirat

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 572/2003 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 240/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

12.11.2025

Index

77 Kunst, Kultur

Text**Tätigkeitsbericht, Wahrnehmungsbericht**

§ 13. (1) Der Denkmalbeirat fasst jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr.

(2) Der Denkmalbeirat kann dem Tätigkeitsbericht einen Wahrnehmungsbericht anschließen, in welchem er zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Stellung nimmt, wahrgenommene Mängel aufzeigt oder Empfehlungen abgibt.

(3) Der Tätigkeitsbericht und der Wahrnehmungsbericht sind an die Bundesministerin zu richten. Abschriften sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, dem Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, der Bundes-Architekten und Ingenieurkonsulentenkammer und dem Kunstsenat zu übermitteln. Der Tätigkeitsbericht und der Wahrnehmungsbericht können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2025

Gesetzesnummer

20003078

Dokumentnummer

NOR40048037